

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Bebauungsplan „Siedlungsweg – West“ im Ortsteil Stadt Frankfurt gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Siedlungsweg – West“ im OT Stadt Frankfurt in der Fassung vom August 2017 gemäß § 13a BauGB beschlossen.

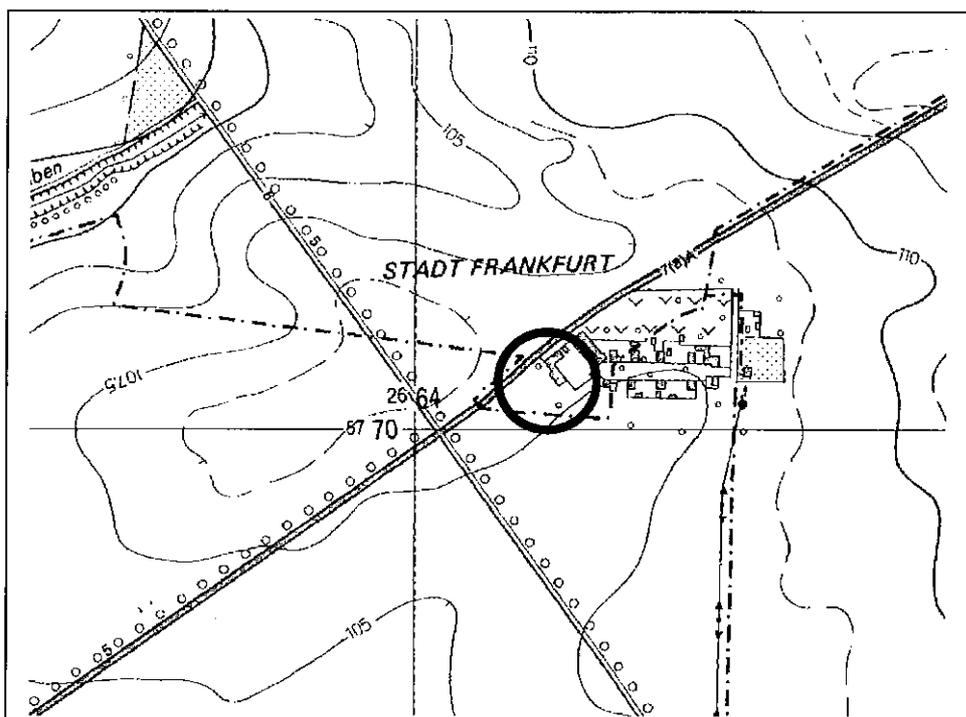
Die Begründung wurde gebilligt und die Planunterlagen zur Auslegung bestimmt.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom August 2017 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

Lage im Ortsteil Stadt Frankfurt



[TK10 10/2012] © L VermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6022672/2011

Ziele und Zwecke der Planung

Im Ortsteil Stadt Frankfurt wurde ein Wohnbedarf ermittelt. Eine Fläche die ehemals mit einem Gasthof und dem Vorwerk bebaut war, soll reaktiviert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder der Nachverdichtung der Innenentwicklung dient. Die geplante Nutzung ist eine Nachnutzung baulich genutzter Flächen. Die Flächen waren ehemals mit einem Gasthof und einem Vorwerk bebaut, von denen noch Ruinenreste vorhanden sind. Sie entspricht somit den Zielen der Förderung der Innenentwicklung der Gemeinden.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung im Verfahren nach § 13 a BauGB sind gegeben da der Bebauungsplan,

1. eine zulässige Grundfläche baulicher Anlagen von insgesamt 1.027 m² beinhaltet und damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² bleibt.
2. ein Mischgebiet festsetzt. Anlagen, die nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes genehmigungspflichtig sind, sind in der Regel in Mischgebieten nicht zulässig. Die Errichtung eines Wohngebäudes ist nicht umweltverträglichkeitspflichtig.
3. in keinem Gebiet liegt, dass von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB betroffen ist.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom

02. Januar 2018 bis zum 05. Februar 2018

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44,
39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Weiterhin sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung im Internet auf der Internetseite der Stadt Wanzleben- Börde www.wanzleben-boerde.de unter dem Unterpunkt Bekanntmachungen einsehbar.

Stadt Wanzleben - Börde, den 15.12.2017



Thomas Kluge
Bürgermeister

